



Achdem Seine Königliche Majestät in Preussen &c. Unser allergnädigster Herr in Gnaden befohlen, daß das Recht des Vieh-Schnitts in Dero hiesigen Landen zum profit derer Domainen publicè ausgesetzt, und auf gewisse Jahre entweder überhaupt nur an einen, oder auch nach gewissen zu machenden Distrieten an mehrere dazu tüchtige und gesicherte Leute verpachtet werden solle;

Wozu dann Terminus auf den 17. des nechstkünftigen Monats Octobris anberahmet worden:

Als wird solches Männiglich hiermit kund gemacht, und können diejenigen, so das Pferde-Legen, und Schneiden der Schweine auch anderen Viehes recht tüchtig verstehen, und zu dieser Pacht incliniren, in obbesagtem Termino des Vormittages um 10. Uhr auf der Königl. Krieges- und Domainen-Commission hieselbst sich einfinden, die Conditiones vernehmen, nach Gefallen darauf biethen, und gewärtigen, daß solche dem Meistbiethenden bis zu Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Ratification zugeschlagen werden solle. Signatum Geldern den 14. Septembris, 1739.

Königliche Preussische zum Hertzogthum
Geldern verordnete Krieges- und Do-
mainen-Commission.

